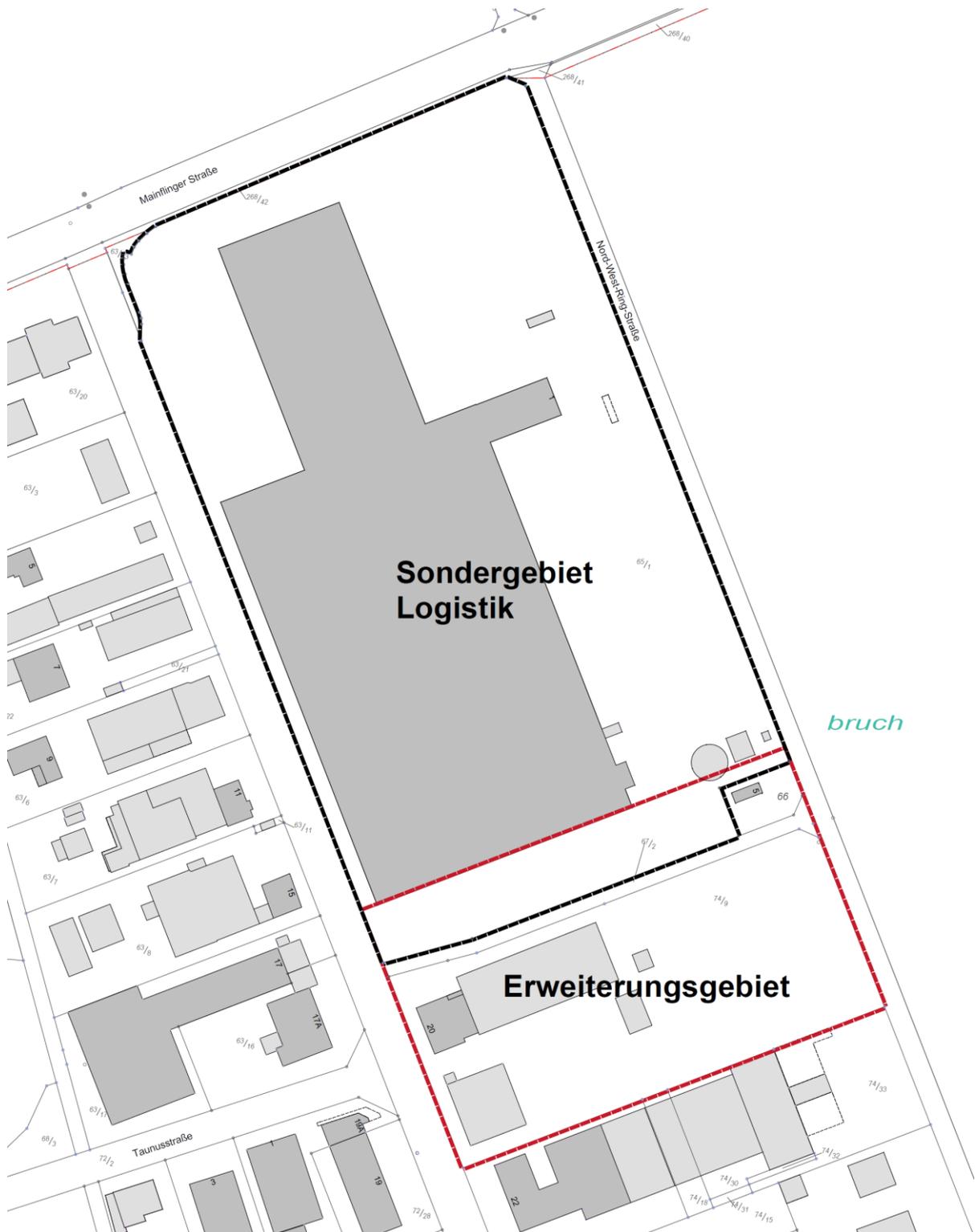


## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE MAINHAUSEN

### 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Logistik“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen hat in ihrer Sitzung vom 12.03.2024 den Entwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt und hat die Verwaltung beauftragt, die Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen.

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf das Gebiet gemäß nachstehendem Lageplan.



## **Beabsichtigte Planung**

Die Gemeindevertretung hat am 23.01.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 HGO die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Logistik“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Logistikzentrums geschaffen werden sowie der bestehende Gehweg zwischen Nord-West-Ring-Straße und Ostring an den südlichen Rand des Erweiterungsgebietes verlegt werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie alle auszulegenden Unterlagen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Mainhausen abgerufen werden in der Zeit vom

**20.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024**

unter

<https://www.mainhausen.de/amtliche-bekanntmachungen>

Darüber werden der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie alle auszulegenden Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Mainhausen, Humboldtstraße 46-48, während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt:

montags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
dienstags von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,  
donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Öffentlichkeit wird innerhalb der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auf elektronischem Weg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Elektronisch oder schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Wir weisen sie darauf hin, dass sich die abgegebenen Stellungnahmen nur auf das Erweiterungsgebiet sowie auf die auf 5,0 m abgesenkte Gebäudehöhe im Sondergebiet 2 des „Sondergebiets Logistik“ beschränken dürfen.

### Durchführung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Grundzüge der Planung werden durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt. Insofern wird das Verfahren nach § 13 BauGB vereinfacht durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird; § 4c ist nicht anzuwenden.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzfachliche Einschätzung und Potentialanalyse, von der Diplom-Biologin Melanie Pörschmann vom 23.01.2024,
- Geo-/umwelttechnischer Bericht Nr. 5159-23 vom Institut für Baustoff-, Boden- und Umweltprüfungen vom 30.11.2023.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen dem Bauleitplan als Anlagen bei.

#### Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Auswirkungen der Planung zu ermitteln sowie die durch die Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu erheben und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Bauleitplanverfahren erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange und zur Beteiligung von Planungsbetroffenen erforderlich ist.

Zudem werden die persönlichen Daten derjenigen erfasst, die im Planverfahren eine Stellungnahme abgeben. Im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen wird der Öffentlichkeit zum einen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der jeweiligen Planungen, zum anderen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Bauleitpläne, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gegeben. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch den Gemeindevorstand oder im Auftrag des Gemeindevorstands durch Dritte, durch eingehende Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 bis 4c des Baugesetzbuches (BauGB).

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden die darin gemachten Angaben (sog. aufgedrängte Daten) sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse und ggf. bodenrechtlich relevante Daten (z. B. Grundstück, Flurstückbezeichnung, Eigentumsverhältnisse) gespeichert. Die persönlichen Angaben werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Außerdem werden die Daten nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren (§ 3 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz BauGB). Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Es werden auch Daten von Planungsbetroffenen erhoben, deren Beteiligung zur Ermittlung von öffentlichen oder privaten Belangen von Amts wegen erforderlich ist.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO in Verbindung mit § 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Gemeindevertretung zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB;
- einen Dritten, der auf Grundlage von § 4b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB übertragen bekommen hat (z.B. Planungsbüros);
- andere Ämter oder Fachbereiche innerhalb der Kommunalverwaltung, wenn diese als zuständige Fachstelle zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten eine fachliche Stellungnahme abgeben müssen oder in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind;
- andere Behörden oder Fachstellen außerhalb der Kommunalverwaltung, wenn diese zuständigkeithalber zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten eine fachliche Stellungnahme abgeben müssen;
- höhere Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln;
- Gerichte im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen.

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordern die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidenzprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen abgegeben oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der Auslegungsfrist gemäß § 4 PlanSiG (Plansicherstellungsgesetz) elektronisch an folgende E-Mail-Adresse abzugeben: [rathaus@Mainhausen.de](mailto:rathaus@Mainhausen.de).

Mainhausen, den 13.03.2024

Frank Simon  
Bürgermeister